

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Art. 1, 2 und 3 der Entscheidung C(2007) 5910 final (Sache COMP/F/38629 — Chloropren —Kautschuk) vom 5. Dezember 2007 für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die ihnen gemäß Art. 2 der Entscheidung auferlegte Geldbuße erheblich herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen begehren, die Entscheidung C(2007)5910 final der Kommission vom 5. Dezember 2007 in einem Verfahren nach Art. 81 EG und Art. 53 EWR-Abkommen in der Sache COMP/F/38629 — Chloropren-Kautschuk — für nichtig zu erklären, soweit die Kommission darin festgestellt habe, dass die Klägerinnen gegen Art. 81 EG verstoßen hätten, und ihnen mit der Aufforderung, die behauptete Zuwiderhandlung unverzüglich zu beenden, eine Geldbuße auferlegt habe.

Sie stützen ihre Klage auf sechs Klagegründe:

Mit den ersten beiden Klagegründen machen sie geltend, dass der Kommission bei ihrer Feststellung, dass die Klägerinnen an einem Verstoß gegen Art. 81 EG beteiligt gewesen seien, ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen sei, denn sie habe weder bewiesen, dass sie zusammen mit den anderen Chloropren-Herstellern ein gemeinsames Ziel zur Bildung eines Kartells verfolgten, noch, dass sie an einer abgestimmten Verhaltensweise mitgewirkt hätten.

Außerdem habe die Kommission ihre Verteidigungsrechte verletzt und dadurch gegen Art. 253 EG sowie gegen den Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung verstoßen, dass sie ihnen, als Bayer seinen Standpunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit vorgetragen habe, keinen Zutritt gewährt habe.

Mit ihren Klagegründen 3 bis 6 begehren sie eine erhebliche Herabsetzung der ihnen von der Kommission in Art. 2 der angefochtenen Entscheidung auferlegten Geldbuße.

Im Einzelnen machen sie mit ihrem dritten Klagegrund geltend, dass die Kommission gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und das Rückwirkungsverbot verstoßen habe, indem sie die Geldbuße anhand der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen von 2006 anstatt der Leitlinien von 1998 berechnet habe.

Mit ihrem vierten Klagegrund werfen sie der Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Berechnung der Verkäufe zur Bestimmung des Grundbetrags der Geldbuße vor. Außerdem habe die Kommission dadurch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoßen, dass sie zweimal bestraft worden seien.

Mit ihrem fünften Klagegrund machen sie geltend, dass der Kommission in Bezug auf die Dauer des Kartells ein offensichtlicher Beurteilungsfehler unterlaufen sei.

Schließlich werfen sie der Kommission mit ihrem sechsten Klagegrund vor, einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen und gegen Art. 253 EG sowie gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung verstoßen zu haben, da sie es versäumt habe, die ihnen auferlegte Geldbuße wegen mildernder Umstände herabzusetzen.

Klage, eingereicht am 19. Februar 2008 — Exalation/HABM (Vektor-Lycopin)

(Rechtssache T-85/08)

(2008/C 107/61)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Exalation Ltd (Ilford, Großbritannien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt K. Zingsheim)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

- Die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamtes vom 17. Dezember 2007 (R 1037/2007-4) und die Entscheidung des Harmonisierungsamtes vom 4. Mai 2007 aufzuheben und das Harmonisierungsamt zu verpflichten, die von der Klägerin angemeldete Marke „Vektor-Lycopin“ als Gemeinschaftsmarke in das Markenregister der Gemeinschaftsmarken einzutragen;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die Wortmarke „Vektor-Lycopin“ für Waren der Klassen 5, 29 und 30 (Anmeldung Nr. 4 838 983).

Entscheidung des Prüfers: teilweise Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b und c der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da die angemeldete Marke ausreichende Unterscheidungskraft ausweise und nicht beschreibend sei.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Klage, eingereicht am 22. Februar 2008 — Global Digital Disc/Kommission

(Rechtssache T-96/08)

(2008/C 107/62)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Global Digital Disc GmbH & Co. KG (Dresden, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt E. Stein)

Beklagte: Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 7. Dezember 2007, COMP/C-3/38.803 — Global Digital Disc (GDD)/Philips, für nichtig zu erklären;

— die Kosten des Verfahrens der Beklagten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin wendet sich gegen die Entscheidung der Kommission vom 7. Dezember 2007 im Fall COMP/C-3/38.803 — Global Digital Disc (GDD)/Philips. In dieser Entscheidung wies die Kommission die Beschwerde der Klägerin, in der sie verschiedene Verletzungen von Art. 82 EG seitens der Beschwerdegegnerin im Zusammenhang mit deren Lizenzierungspraxis im CD-R Bereich behauptete, gemäß Art. 7 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 ⁽¹⁾ ab.

Zur Begründung ihrer Klage macht die Klägerin an erster Stelle geltend, dass die Kommission gegen die Begründungspflicht verstoßen habe. Darüber hinaus habe die Beklagte gegen die Verteidigungsrechte der Klägerin verstoßen. Zuletzt wird gerügt, dass die Argumente der Kommission für die Ablehnung der gemein-

schaftsweiten Bedeutung des Beschwerdesachverhaltes beurteilungsfehlerhaft seien.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123, S. 18).

Klage, eingereicht am 20. Februar 2008 — KUKA Roboter/HABM (Farbmarke Orange)

(Rechtssache T-97/08)

(2008/C 107/63)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: KUKA Roboter GmbH (Augsburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: A. Kohn, Rechtsanwalt)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge der Klägerin

— Die Entscheidung des Beklagten durch die Vierte Beschwerdekammer vom 14. Dezember 2007 in der Beschwerdesache R 1572/2007-4 aufzuheben;

— dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: die konturlose Farbmarke Orange für Waren der Klasse 7 (Anmeldung Nr. 4 607 801).

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde.

Klagegründe:

— Verletzung von Art. 28 EG, da durch die angefochtene Entscheidung eine Maßnahme gleicher Wirkung einer mengenmäßigen Einfuhrbeschränkung vorliege.

— Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EG) Nr. 40/94 ⁽¹⁾, da die angemeldete Marke unterscheidungskräftig sei.